



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN
ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*zu prüfen von der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG)
auf ihrer fünften Tagung am 18. Oktober 2010, und
vorbehaltlich der Billigung der CAJ-AG
vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner zweiundsechzigsten Tagung
am 19. Oktober 2010 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Durchgestrichener (hervorgehobener) Wortlaut gibt die Streichung aus dem Wortlaut des Dokuments UPOV/EXN/HRV Draft 4 gemäß den Vereinbarungen der CAJ-AG auf ihrer vierten Tagung an.

Unterstrichener (hervorgehobener) Wortlaut gibt die Einfügung in den Wortlaut des Dokuments UPOV/EXN/HRV Draft 4 gemäß den Vereinbarungen der CAJ-AG auf ihrer vierten Tagung an.

Die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

ERLÄUTERUNGEN ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	3
<i>VORWORT</i>	3
<i>ABSCHNITT I: HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT</i>	4
<i>a) Entsprechende Artikel</i>	4
<i>b) Erntegut</i>	4
<i>bc) Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial</i>	5
<i>ed) Angemessene Gelegenheit</i>	5
<i>de) Veranschaulichende Beispiele</i>	5
<i>ABSCHNITT II: BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM INHALT DES ZÜCHTERRECHTS IN BEZUG AUF ERNTEGUT UND ERSCHÖPFUNG DES ZÜCHTERRECHTS</i>	10

ERLÄUTERUNGEN ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT NACH DER
AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu geben zum Inhalt des Züchterrechts im Zusammenhang mit Handlungen in bezug auf Erntegut (Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991) nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen). Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Zur Kohärenz der Anleitung betreffend Handlungen in bezug auf Erntegut (Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991) erklären diese Erläuterungen die Verbindung zwischen diesen Bestimmungen und den Bestimmungen über die Erschöpfung des Züchterrechts (Artikel 16 der Akte von 1991). Diese Erläuterungen sind wie folgt aufgebaut:

- Abschnitt I: Handlungen in bezug auf Erntegut
- Abschnitt II: Beziehung zwischen dem Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Erntegut und der Erschöpfung des Züchterrechts

ABSCHNITT I: HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUTa) Entsprechende Artikel**Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens**

1) [Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

2) [Handlungen in bezug auf Erntegut] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, die durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurden, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

[...]

3. Nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 ist die Voraussetzung dafür, daß das Züchterrecht auch auf Handlungen in bezug auf Erntegut ausgeübt werden kann, daß das Erntegut durch **ungenehmigte Benutzung** von Vermehrungsmaterial erzeugt worden ist **und**, daß der Züchter **keine angemessene Gelegenheit** hatte, sein Recht mit Bezug auf das besagte Vermehrungsmaterial auszuüben. Die folgenden Absätze geben Anleitung in bezug auf „ungenehmigte Benutzung“ und „angemessene Gelegenheit“ und vermitteln einige veranschaulichende Beispiele von Fällen, in denen erachtet werden könnte, daß sich das Züchterrecht auch auf Handlungen in bezug auf Erntegut erstreckt.

^ab) Erntegut

4. Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für Erntegut. Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 verweist jedoch auf „[...] Erntegut, *einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile*, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde [...]“, womit verdeutlicht wird, daß Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfaßt, die durch die Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurden.

5. Die Erläuterung, daß Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfaßt, bei denen es sich um Material handelt, daß potenziell für Vermehrungszwecke genutzt werden kann,

bedeutet, daß Erntegut das Potenzial hat, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden (vergleiche „Veranschaulichende Beispiele“).

b)c) Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial

6. „Ungenehmigte Benutzung“ verweist auf Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial, die die Zustimmung des Inhabers eines Züchterrechts im betreffenden Land erfordern (Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991), aber in denen diese Zustimmung nicht erfolgt ist. Eine ungenehmigte Handlung kann also nur im Land des Verbandsmitglieds erfolgen, in dem ein Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist.

e)d) Angemessene Gelegenheit

7. Die Bestimmungen nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bedeuten, daß Züchter ihre Rechte in bezug auf Erntegut nur ausüben können, wenn es ihnen nicht möglich war, ihre Rechte in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

8. Der Begriff „sein Recht“ in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf das Züchterrecht in dem betreffenden Land (vergleiche obigen Absatz 6): Ein Züchter kann sein Recht nur in diesem Land ausüben. Eine „angemessene Gelegenheit, sein Recht auszuüben“ in bezug auf Vermehrungsmaterial bedeutet also eine angemessene Gelegenheit *in dem betreffenden Land* sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben. Außerdem bedeutet „angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht“ insbesondere nicht eine angemessene Gelegenheit *ein Recht zu erhalten*, zum Beispiel in einem anderen Land.

d)e) Veranschaulichende Beispiele

9. Die folgenden Beispiele sollen dazu dienen, Situationen zu veranschaulichen, in denen ein Züchter als berechtigt erachtet werden könnte, sein Recht in bezug auf Erntegut auszuüben, weil das Erntegut durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf besagtes Vermehrungsmaterial auszuüben.

Beispiel 1: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial als solches in ein Land ohne Sortenschutzsystem

Sorte 1 ist in Land A geschützt. Vermehrungsmaterial der Sorte 1 wird ohne Zustimmung des Züchters nach Land B ausgeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit sein Recht in bezug auf das aus Land A ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. Land B erteilt und schützt keine Züchterrechte. Sorte 1 wird dann in Land B vermehrt und ~~das~~ Erntegut in Land A eingeführt.

10. In Beispiel 1 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land A ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag, und
 - ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land A nach Land B ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.
-

Beispiel 32: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial, vorgeblich als Erntegut, in ein Land ohne Sortenschutzsystem

Sorte 2 ist in Land C geschützt. Erntegut (z.B. Körner, Pflanzen, Blüten, usw.) der Sorte 2 wird nach Land D ausgeführt, und es erfolgte keine Zustimmung des Züchters für die Ausfuhr dieses Materials als Vermehrungsmaterial. Dennoch wird das Material danach als Vermehrungsmaterial (z.B. Samen, Stecklinge usw.) in Land D (Land D erteilt und schützt keine Züchterrechte) verwendet. Erntegut von Sorte 2 wird dann in Land C eingeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land C ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

11. In Beispiel 32 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land C ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land D ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. Deshalb handelte es sich um ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land D, und
- ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land C nach Land D ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Beispiel 23: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial als solches in ein Land, in dem die Sorte nicht geschützt ist

Sorte 3 ist in Land E geschützt. Vermehrungsmaterial der Sorte 3 wird ohne Zustimmung des Züchters nach Land F ausgeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land E ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. In Land F ist ein Schutz gemäß dem UPOV-Übereinkommen für die Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, möglich, aber es besteht kein Züchterrecht für Sorte 3. Sorte 3 wird dann in Land F angebaut und ~~das~~ Erntegut in Land E eingeführt.

12. In Beispiel 23 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land E ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag, und
- ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land E nach Land F ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Beispiel 4: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial, vorgeblich als Erntegut, in ein Land, in dem die Sorte nicht geschützt ist

Sorte 4 ist in Land G geschützt. Erntegut (z.B. Körner, Pflanzen, Blüten, usw.) der Sorte 4 wird nach Land H ausgeführt, und es erfolgte keine Zustimmung des Züchters für die Ausfuhr dieses Materials als Vermehrungsmaterial. Dennoch wird das Material danach als Vermehrungsmaterial in Land H verwendet. In Land H ist ein Schutz gemäß dem UPOV-Übereinkommen für die Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte 4 gehört, möglich, aber es besteht kein Züchterrecht für Sorte 4. Erntegut der Sorte 4 wird dann in Land G eingeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land G ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

13. In Beispiel 4 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land G ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land H ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. Es lag also ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land H vor, und
- ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land G nach Land H ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

^bBeispiel 5: Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial als solches in ein Land, in dem die Sorte nicht geschützt ist, und darauffolgende Ausfuhr in ein drittes Land

Sorte 5 ist in Land I geschützt. Vermehrungsmaterial von Sorte 5 wird ohne Zustimmung des Züchters nach Land J ausgeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land I ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben. In Land J ist ein Schutz gemäß dem UPOV-Übereinkommen für die Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, möglich, aber es besteht kein Züchterrecht für Sorte 5. Vermehrungsmaterial von Sorte 5 wird darauf aus Land J nach Land K ausgeführt. Land K erteilt und schützt keine Züchterrechte. Sorte 5 wird darauf in Land K angebaut und Erntegut in Land I eingeführt.

14. In Beispiel 5 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land I ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land J ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. Es lag also ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land J vor, und
- ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land I nach Land J ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Beispiel 6: Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial nach genehmigter Vermehrung

Sorte 6 ist eine Schnittblumensorte Rosen, die in Land L geschützt ist. Der Züchter von Sorte 6 genehmigt einem Vermehrer in Land L 50 000 Pflanzen der Sorte 6 zum Verkauf zur Schnittblumenproduktion zu erzeugen. Der Vermehrer erzeugt 50 000 Pflanzen, die einem Produzenten in Land L verkauft werden. Der Produzent in Land L baut 25 000 Pflanzen an, verkauft aber 25 000 Pflanzen an einen Produzenten zur Schnittblumenproduktion in Land M, in dem Sorte 6 nicht geschützt ist. Der Produzent in Land M benutzt die 25 000 Pflanzen jedoch zur weiteren Vermehrung von Pflanzen der Sorte 6, und Erntegut (Schnittblumen) dieser vermehrten Pflanzen wird dann in Land L eingeführt. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das aus Land L ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

15. In Beispiel 6 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land L ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (Ausfuhr) von Vermehrungsmaterial vorlag. Unabhängig davon, ob das Material mit der Absicht, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden, nach Land M ausgeführt wurde, wurde es faktisch als Vermehrungsmaterial benutzt. Es lag also ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial nach Land M vor, und
- ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das aus Land L nach Land M ausgeführte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Beispiel 57: Ungenehmigte Vermehrung durch den Landwirt im eigenen Betrieb

Sorte 7 ist in Land N geschützt. In Land N gilt eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991, aber diese Ausnahme ist nicht anwendbar auf die Gattung, zu der Sorte 7 gehört. Ein Landwirt benutzt einen Teil des Ernteguts von Sorte 7 zu Vermehrungszwecken. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

16. In Beispiel 57 kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land N ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. die Erzeugung oder Vermehrung) vorlag, und
- ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

Beispiel ~~68~~: Vermehrung über die genehmigte Menge hinaus durch den Landwirt im eigenen Betrieb

Sorte 8 ist in Land O geschützt. In Land O gilt eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 für die Sorte 8, mit einer Mengenbeschränkung des Ernteguts, das der Landwirt zu Vermehrungszwecken nutzen darf. Der Landwirt benutzt mehr als die genehmigte Menge für Vermehrungszwecke. Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

17. In Beispiel ~~68~~ kann der Züchter sein Recht auf Erntegut in Land O ausüben, weil:

- i) ungenehmigte Benutzung (d.h. die Erzeugung oder Vermehrung) vorlag, und
- ii) der Züchter keine angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

18. Außerdem sollte vermerkt werden, daß in den obigen Beispielen 1 bis 8 das Züchterrecht nicht erschöpft war, weil eine weitere Vermehrung der jeweiligen Sorte erfolgte, nachdem Material der Sorte vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in dem Land, in dem die Sorte geschützt war, verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist (vergleiche Abschnitt II „Beziehung zwischen dem Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Erntegut und Erschöpfung des Züchterrechts“).

ABSCHNITT II: BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM INHALT DES ZÜCHTERRECHTS IN
BEZUG AUF ERNTEGUT UND ERSCHÖPFUNG DES ZÜCHTERRECHTS

19. Artikel 16 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthält folgende Bestimmungen zur Erschöpfung des Züchterrechts:

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

1) [Erschöpfung des Rechtes] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, daß diese Handlungen

i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten oder
ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

2) [Bedeutung von „Material“] Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in bezug auf eine Sorte

- i) jede Form von Vermehrungsmaterial,
- ii) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und
- iii) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

3) [„Hoheitsgebiet“ in bestimmten Fällen] Zum Zwecke des Absatzes 1 können alle Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten derselben zwischenstaatlichen Organisation sind, gemeinsam vorgehen, um Handlungen in Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten dieser Organisation mit Handlungen in ihrem jeweiligen eigenen Hoheitsgebiet gleichzustellen, sofern dies die Vorschriften dieser Organisation erfordern; gegebenenfalls haben sie dies dem Generalsekretär zu notifizieren.

20. Die Bestimmungen zur Erschöpfung des Züchterrechts entsprechen dem Inhalt des Züchterrechts, wie in Artikel 14 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens dargelegt. Die Bestimmungen geben an, daß das Züchterrecht erschöpft ist, wenn Material der geschützten Sorte (oder einer im Schutz erwähnten Sorte) im Hoheitsgebiet des betreffenden Verbandsmitglieds vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, es sei denn, die Sorte wird weiter vermehrt (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe i) oder Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, wird in ein Land ausgeführt, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe ii.).

21. Die Bestimmungen zur Erschöpfung des Züchterrechts machen also deutlich, daß die in Artikel 14 erteilten Rechte nur einmal bei jeder Vermehrung der Sorte ausgeübt werden können. Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben i und ii machen jedoch deutlich, daß das Züchterrecht nicht erschöpft ist, wenn eine weitere Vermehrung der Sorte erfolgt (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe i) oder Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land ausgeführt wird, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe ii).

22. Folgende Beispiele sollen dazu dienen, einige Situationen zu veranschaulichen, in denen ein Züchterrecht als erschöpft gelten kann.

Beispiel 1: Verkauf von Vermehrungsmaterial

Die Sorte ‚Alpha‘ ist in Land I geschützt. Saatgut der Sorte ‚Alpha‘ wird vom Züchter an einen Saatguthändler in Land I verkauft. Der Saatguthändler verkauft dann das Saatgut an einen zweiten Saatguthändler in Land I.

23. In Beispiel 1 ist das Züchterrecht ab dem Zeitpunkt erschöpft, an dem das Saatgut an den ersten Saatguthändler verkauft wurde, weil Material der Sorte ‚Alpha‘ in Land I vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, und keine weitere Vermehrung oder Ausfuhr von Material erfolgte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt. Der Verkauf des Saatguts der Sorte ‚Alpha‘ an den zweiten Saatguthändler erforderte also nicht die Zustimmung des Züchters.

Beispiel 2: Ausfuhr von Erntegut

Sorte ‚Beta‘ ist in Land II geschützt. Saatgut der Sorte ‚Beta‘ wird vom Züchter an einen Erzeuger in Land II verkauft, der Getreide erzeugt, das in Land III verkauft wird. Land III ist ein Verbandsmitglied, das alle Gattungen und Arten schützt. Mehl aus dem Getreide von ‚Beta‘ wird in Land II importiert.

24. In Beispiel 2 ist das Züchterrecht ab dem Zeitpunkt erschöpft, an dem das Saatgut an den Erzeuger in Land II verkauft wurde, weil Material der Sorte ‚Beta‘ vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in Land II verkauft oder sonstwie vertrieben worden ist, und keine weitere Vermehrung oder Ausfuhr von Material erfolgte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt. Die Einfuhr von Mehl aus der Sorte ‚Beta‘ in Land II erforderte also nicht die Zustimmung des Züchters.

Beispiel 3: Verkauf von Vermehrungsmaterial mit Zustimmung zur Vermehrung

Sorte ‚Gamma‘ ist eine Schnittblumensorte Rosen, die in Land IV geschützt ist. Der Züchter der Sorte ‚Gamma‘ übermittelt einem Vermehrer in Land IV Vermehrungsmaterial mit der Zustimmung zur Erzeugung von 50 000 Pflanzen der Sorte ‚Gamma‘ zum Verkauf zur Schnittblumenproduktion. Der Vermehrer erzeugt 50 000 Pflanzen, die einem Produzenten in Land IV verkauft werden. Der Produzent in Land IV benutzt die 50 000 Pflanzen zur Schnittblumenproduktion.

25. In Beispiel 3 ist das Züchterrecht an den vom Vermehrer erzeugten 50 000 Pflanzen erschöpft, weil Material der Sorte ‚Gamma‘ vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauft oder sonstwie in Land IV vertrieben worden ist, und keine weitere Vermehrung oder Ausfuhr von Material erfolgte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt. Der Verkauf der

Pflanzen durch den Vermehrer an einen Erzeuger im Land IV erforderter also nicht die Zustimmung des Züchters.

[Ende des Dokuments]

^a Zusätzliche Erläuterung in Beantwortung des Ersuchens der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) in ihrem Schreiben vom 4. November 2009 nach der vierten Tagung der CAJ-AG (vergleiche Dokument CAJ-AG/09/4/4 „Bericht“ Absatz 17).

^b Beispiel erarbeitet in Beantwortung des Vorschlages der *International Seed Federation* (ISF) (vergleiche Dokument CAJ-AG/09/4/4 „Bericht“ Absätze 15 und 17)

^c Beispiel in Beantwortung auf die Bemerkungen der CIOPORA in ihrem Schreiben vom 4. November 2009 nach der vierten Tagung der CAJ-AG (vergleiche Dokument CAJ-AG/09/4/4 „Bericht“ Absatz 17).